



Coronavirus – Merkblatt zum Betrieb der Kindertagesstätten ab 11. Mai 2020

Im Zusammenhang mit den Vorgaben des Bundesrates¹ gilt Folgendes:

- Kindertagesstätten und andere Betreuungseinrichtungen müssen die Empfehlungen des BAG betreffend Hygiene und soziale Distanz einhalten.
- Kindertagesstätten müssen Schutzkonzepte erarbeiten und umsetzen, um das Übertragungsrisiko zu minimieren.

Für die Erarbeitung des Schutzkonzeptes für die eigene Kindertagesstätte können die Muster-Schutzkonzepte vom Bund² und vom Verband Kinderbetreuung Schweiz (Kibesuisse)³ zu Hilfe genommen werden. Jede Kindertagesstätte hat sicherzustellen, dass das Schutzkonzept den eigenen betrieblichen Möglichkeiten und Gegebenheiten entspricht.

Für den täglichen Betrieb wird empfohlen:

- Betreuungsperson und Gruppenzusammensetzungen bleiben möglichst konstant (Geschwister möglichst in derselben Gruppe).
- Gruppen nutzen möglichst immer dieselben Räume der Kita.
- Der Aufenthalt im Freien sollte möglichst im eigenen Garten/Hof/Terrasse erfolgen. Falls diese Möglichkeit nicht besteht, sollten Orte und Plätze, an denen sich viele Menschen aufhalten, und Spaziergänge durch belebte Gebiete vermieden werden.
- Auf hygienekritische Rituale wird verzichtet.
- Die Räumlichkeiten sind mindestens alle zwei Stunden gut durchzulüften.

Folgende Hygienevorkehrungen werden zur strikten Anwendung empfohlen:

- Stationen mit Reinigungsmitteln sind einzurichten (Achtung: kindersicher aufstellen und aufbewahren).
- Bereitstellen von Papierhand- und Papiertaschentüchern sowie geschlossenen Abfallkübeln.
- Räume, Kontaktflächen (Türgriffe, Geländer, Toiletten usw.) regelmässig mit warmem Wasser und Seife, mittags und abends mit Reinigungsmitteln reinigen. Einfach zu reinigende Materialien verwenden.

Es sind folgende Verhaltensregeln empfohlen:

- Eltern betreten die Räumlichkeiten der Kita nicht.
- Eltern wahren Distanz zu anderen Eltern, anderen Kindern und dem Betreuungspersonal.
- Kinder und Mitarbeitende, die Krankheitssymptome haben, bleiben zu Hause.

¹ Verordnung 2 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19), (Transitionsschritt 2: Schulen und Einkaufsläden sowie Sportbereich), Änderung vom 29. April 2020, Art. 5 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 6a Abs. 1 sowie Art. 7c Abs. 1.

² https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Arbeit/neues_coronavirus/schutzkonzepte.html

³ <https://www.kibesuisse.ch/merkblatt/corona>.